

## Allgemeinverfügung der Stadt Norderney über das

### Betreten der Insel Norderney und den dortigen Aufenthalt

Die Stadt Norderney erlässt gemäß § 7 a Satz 2 Nr. 6 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134) folgende Allgemeinverfügung:

1. Ergänzend zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Zulassung weiterer Ausnahmen zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 25. Mai 2020 ist der **Aufenthalt** auf dem Gebiet der Stadt Norderney **zu touristischen Zwecken** nur Personen erlaubt, die hierfür eine Unterkunft für **mindestens sechs Übernachtungen** gemietet haben, sowie deren Mitreisende ihres und eines weiteren Hausstandes.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich Sonntag, den 7. Juni 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Für die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet; Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Begründung:**

Das Land Niedersachsen hat mit den Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus eine zunächst sehr weitgehende Schließung des öffentlichen Lebens und auch der Privatwirtschaft bewirkt. Damit konnte das Infektionsgeschehen wesentlich verlangsamt werden. Das rechtfertigte die durch weitere Verordnungen bekanntgegebenen schrittweisen Rücknahmen von Verboten und Einschränkungen. Die Änderungsverordnung vom 22. Mai 2020 sieht zwar in § 2 I eine Wiederöffnung von Beherbergungsstätten - unter Auflagen - vor; für die niedersächsischen Nordseeinseln gelten aber weiter die Einschränkungen des § 7a der Verordnung. Danach wäre eine Beherbergung auf den Inseln nur in Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder Campingplätzen erlaubt, nicht jedoch in Hotels und Pensionen.

Unter Abwägung der Risiken der Wiederaufnahme des touristischen Betriebes auf den Inseln mit dem Interesse des Beherbergungsgewerbes an der Wiederaufnahme des Betriebes und unter Berücksichtigung der in § 2 I der Änderungsverordnung vom 22.05.2020 für das Festland vorgesehenen Lockerungen hielt es aufgrund des äußerst niedrigen Infektionsgeschehens im Landkreis Aurich und insbesondere auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney der Landkreis Aurich nach Abwägung der Schutzgüter für gerechtfertigt, den Betrieb aller Beherbergungsbetriebe auf den Inseln - allerdings unter Einschränkungen - wieder zuzulassen.

Da die Gefahr einer Überlastung der medizinischen Kapazitäten auf der Insel Norderney während der Zeit um Pfingsten herum durch die Zulassung eines raschen Unterkunftswechs-

sels und des Tagestourismus weiterhin gegeben und die Nachverfolgung von Infektionsketten beim Tagestourismus nicht möglich ist, ist die Vorgabe einer Mindestübernachtszeit von einer Woche (7 Tage/6 Nächte) - wie es § 7 a Satz 2 Nr. 7 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vorsieht - im Beherbergungsgewerbe insgesamt weiterhin gerechtfertigt und geboten.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich zum 7. Juni 2020 befristet.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltenen Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>3</sup> wird hingewiesen. Verstöße gegen die in Ziffer 1 getroffene Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

26548 Norderney, den 25.05.2020

STADT NORDERNEY  
Der Bürgermeister



(Ulrichs)